

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Brigitte Adler, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Rudolf Bindig, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmahn, Elke Ferner, Christel Hanewinckel, Gabriele Iwersen, Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Siegrun Klemmer, Regina Kolbe, Brigitte Lange, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Dr. Edith Niehuis, Dr. Helga Otto, Horst Peter (Kassel), Günter Rixe, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Walter Schöler, Erika Simm, Uta Titze, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Dr. Margrit Wetzel, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Zapf

— Drucksache 12/4004 —

Frauen und Kinder als Asylsuchende

Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden öffentlich immer bekannter, häufiger und brutaler. In einigen Staaten wird Vergewaltigung als Foltermethode an Regimegegnerinnen angewendet. Religiös-fundamentalistische Staaten sehen für durch Frauen begangenen Ehebruch die Todesstrafe vor und verfolgen Frauen, weil sie sich religiös begründeter Unterdrückung widersetzen.

Bereits vor zwei Jahren hat der Deutsche Bundestag in einem Antrag von Frauen aller Fraktionen die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht über Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu erstellen und zu veröffentlichen und das Asylrecht dahin gehend zu ändern, daß auch wegen ihres Geschlechts verfolgte Frauen Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießen. Bisher wurde weder der Bericht vorgelegt, geschweige denn die Asylrechtsänderung in diesem Sinne vorgenommen. Statt dessen soll das Asylrecht z. B. für Flüchtlinge aus Staaten, in denen in der Regel keine staatliche Verfolgung stattfindet, eingeschränkt werden. Dies kann verfolgte Frauen besonders treffen, da in einem vermeintlichen Nichtverfolgerstaat möglicherweise Frauen dennoch verfolgt sein können. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses Problem z. Z. weitgehend ignoriert. Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird nach Auskunft des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages nicht einmal die Statistik über die Zahl der Asylsuchenden und ihre Herkunftsänder geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt. Nach Auskunft des Bundesmini-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Januar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

steriums des Innern sind von 376 957 Asylbewerbern 83 370 Frauen und 99 237 Kinder. Von 89 429 anerkannten Asylberechtigten sind 25 466 Frauen und 7 833 Kinder (Stand 31. Dezember 1991).

Frauenspezifische Verfolgung erfordert jedoch auch frauenspezifische Lösungen, die nur zu finden sind, wenn die besondere Problematik der politischen Verfolgung von Frauen nicht ignoriert wird.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Antwort vom 8. Juli 1992 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf und der Fraktion der SPD (Drucksache 12/3015) ausführlich mit der in der Vorbemerkung angesprochenen Problematik auseinandergesetzt und ihre Politik in diesem Bereich erläutert. Sie weist daher erneut den auch in der jetzigen Fragestellung zum Ausdruck gebrachten Vorwurf, sie trage der Problematik der Menschenrechtsverletzungen an Frauen nicht hinreichend Rechnung, mit Nachdruck zurück. Hinsichtlich der nunmehr angesprochenen Übereinkunft von CDU/CSU, SPD und F.D.P. über eine Reform des Asylrechts weist die Bundesregierung darauf hin, daß es für die Einstufung eines Staates als „sicherer Herkunftsstaat“ neben der Frage politischer Verfolgung auch auf die allgemeine Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat ankommen soll.

1. Erstellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Statistiken über Zahl und Herkunft von Asylsuchenden, die geschlechtsspezifisch und nach dem Alter aufgeschlüsselt sind?

Nein.

2. Wenn nein, warum nicht, und wird sie künftig eine nach dem Geschlecht spezifizierte Aufschlüsselung vornehmen und veröffentlicht?

Die Statistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist eine reine Arbeitsstatistik. Sie dient lediglich dazu, die Zugangs- und Erledigungszahlen, jeweils aufgegliedert nach Nationalität und Art der Erledigung, zu erfassen. Es ist derzeit – auch in Anbetracht der Vordringlichkeit des Abbaus der beim Bundesamt noch anhängigen Verfahren und der knappen personellen Ressourcen – nicht beabsichtigt, das Bundesamt mit weiteren statistischen Aufgaben zu belasten.

3. Wenn ja, wie viele der z.Z. anhängigen Asylverfahren betreffen Frauen und Kinder?

Entfällt.

4. Aus welchen Herkunftsländern kommen diese asylsuchenden Frauen und Kinder, und wie ist die Altersstruktur dieser Kinder?

Entfällt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Asylgrund vorliegt, wenn Frauen in ihren Heimatländern verfolgt werden, weil sie gegen religiös oder anders begründete Verhaltensvorschriften, Normen oder Rollenzuweisungen verstoßen haben oder sich dagegen auflehnen?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach im Zusammenhang mit Anfragen betreffend Menschenrechtsverletzungen an Frauen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter in der Bundesrepublik Deutschland dargelegt (vgl. etwa die Antwort der Bundesregierung vom 24. Februar 1992 auf die schriftliche Frage Nummer 35 der Abgeordneten Hanna Wolf – Drucksache 12/2198 – und die in der Vorbemerkung erwähnte Antwort der Bundesregierung vom 8. Juli 1992 – dort insbesondere die Antwort zu Frage 6).

6. Wie viele der asylsuchenden Frauen geben solche geschlechtsspezifischen Asylgründe an?

Statistische Erhebungen hierzu werden nicht angestellt.

7. Wie viele der asylsuchenden Frauen erhalten aufgrund solcher geschlechtsspezifischer Asylgründe Asyl oder ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland?

Vgl. Antwort zur Frage 6.

8. Welche Asylgründe werden von unbegleiteten asylsuchenden Kindern angegeben?

Unbegleitete Kinder berufen sich in der Regel auf die im Heimatland herrschende schwierige politische Situation, die meist durch Krieg, Bürgerkrieg oder Unruhen gekennzeichnet ist, und auf die damit verbundene allgemeine sowie wirtschaftliche und familiäre Notlage.

9. Wie viele von diesen unbegleiteten asylsuchenden Kindern werden anerkannt, und was geschieht mit jenen, die nicht anerkannt werden?

Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor. Im Falle der Ablehnung des Asylantrages besteht grundsätzlich die Pflicht zur Ausreise. Allerdings wird in jedem Einzelfall geprüft, ob einer Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung Abschiebehindernisse entgegenstehen oder im Heimat- oder Aufnahmestaat für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Im übrigen kann von den insoweit zuständigen Behörden der Bundesländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333